

Stand: 14.09.2007

Leitfaden

Berufsqualifikation der

Landschaftsarchitekten/innen

Impressum

Herausgeber Bundesarchitektenkammer
Verfasser BAK-Projektgruppe: Bachelor/Master

Der Leitfaden Landschaftsarchitekten/innen steht in einer Reihe von gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in)

Der Leitfaden soll klären, welche Studieninhalte qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten/innen berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Landschaftsarchitekten/innen und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen Landschaftsarchitekten/innen erbringen.

Der Leitfaden bietet eine eigenständige Grundlage, auf der die Qualifikationsvoraussetzungen für das umfassende Berufsbild der Landschaftsarchitekten/innen einheitlich bestimmt werden können. Er ist als Hilfsmittel zur Bewertung von vorhandenen oder neuen Studiengängen und Beurteilungshilfe für die Eintragungsausschüsse bei den Kammern geeignet. Zudem kann er als Basis für bundesweite bzw. europaweite Vergleiche dienen.

Der Leitfaden legt Mindeststandards für Kernbereiche der Ausbildung fest, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte und Spezialisierungen sowie Profilierungen der Ausbildungsgänge sind möglich und sollen mit der Festlegung dieser Mindeststandards nicht eingeschränkt werden.

Bei deutschen Bachelor/Masterabschlüssen der Fachrichtung Landschaftsarchitektur mit einer Mindeststudiendauer von vier Jahren, die durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Akkreditierungsagentur nachweislich konsekutiv akkreditiert sind, ist in der Regel eine Überprüfung nach dem Leitfaden nicht erforderlich.

Der Leitfaden „Berufsqualifikation der Landschaftsarchitekten/innen“ ist das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und besteht aus einer qualitativen Betrachtung (Leitfaden) und einer quantitativen Betrachtung (Tabelle Mindestanforderungen). Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie aus seither geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurde. Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen fortzuschreiben.

Bundesarchitektenkammer, den 20. Juli 2007

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Anforderungen an die berufliche Qualifikation
 - a) Ausbildungsanforderungen aus der gesetzlich fixierten Berufsaufgabe
 - b) Ausbildungsanforderungen aus der erforderlichen Berufs-Fähigkeit
 - c) Ausbildungsanforderungen aus den beruflichen Tätigkeitsfeldern
3. Drei Säulen der Berufsbefähigung
4. Gegliederte Lehrinhalte / Fachinhalte
5. Berufspraktische Tätigkeit
6. Bewertung von Ausbildungsvoraussetzungen für die Eintragung

1. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt/in ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architekten- oder Baukammergesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Landschaftsarchitekt/in“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die Vielfalt angebotener und geplanter Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses führt dazu, dass andere als die bisher bekannten Studiengänge in die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit einzubeziehen sind, welche zum Landschaftsarchitekt/in qualifizieren können.

Es besteht daher die Notwendigkeit, die Anforderungen an die Ausbildung der Landschaftsarchitekten/innen eindeutig zu formulieren. Es bedarf einheitlicher und verbindlicher, in der Praxis allgemein anerkannter **Anforderungsprofile und Bewertungskriterien**, die zur Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten der jeweiligen Bundesländer qualifizieren. Der Leitfaden soll die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und die qualitativen wie quantitativen Mindestanforderungen an Ausbildungsinhalte darlegen.

Dieser Aufgabe widmet sich der *"Leitfaden Berufsqualifikation der Landschaftsarchitekten/innen"*.

Er beschreibt die unterschiedlichen **Dimensionen des Berufsbildes** und die aus den gesetzlichen Vorgaben und aus der Berufspraxis abgeleiteten **Ausbildungsanforderungen**. Die Benennung und Zuordnung von differenzierten **Lehrinhalten und von zeitlichen Mindestanforderungen** soll die Überprüfung von individuellen Studienverläufen unterstützen, die für die Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt/in erforderlich sind.

2. Anforderungen an die berufliche Qualifikation

Soll die Hochschulausbildung sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Studierenden als auch den umfangreichen Anforderungen der Berufspraxis gerecht werden, hat das Studium die (wissenschaftliche) Ausbildung bis zur Berufsfähigkeit sicherzustellen. Die Absolventen müssen **Grundkompetenzen** für vielfältige Berufsaufgaben erworben und sich differenzierte **Arbeitstechniken** angeeignet haben. Auch die möglichen **Tätigkeitsfelder** von Landschaftsarchitekten/innen sollten sich in den Studienplänen widerspiegeln.

Somit sind - entsprechend dem Berufsbild - mehrere Dimensionen von **Ausbildungsanforderungen** zu berücksichtigen. Der Leitfaden fasst drei sich ergänzende und sich überschneidende Teilprofile zusammen:

- a) die gesetzlich fixierten **Berufsaufgaben**
- b) die **Berufs-Fähigkeiten** (Grundfähigkeit zur Ausübung des Berufes) und
- c) die möglichen **Tätigkeitsfelder** in der Berufspraxis.

a) Ausbildungsanforderungen aus der gesetzlich fixierten Berufsaufgabe

Die Anforderungen an die Berufsausbildung von Landschaftsarchitekten/innen haben ihre rechtliche Grundlage in den Architekten- bzw. Baukammergesetzen genannten, prinzipiellen Berufsaufgaben.

Es sind die

- **gestaltende, technische, wirtschaftliche, soziale und ökologische** Planung von Freianlagen und Landschaften sowie deren städtebauliche Einbindung (z.B. Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen),
- **Koordinierung, Lenkung, Steuerung** von Planung und Ausführung eines Vorhabens,
- **Beratung sowie Betreuung und Vertretung des Auftraggebers** in allen mit Planung und Durchführung eines Bauvorhabens zusammenhängenden Fragen,

- die Erstellung von **Fachgutachten, Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftsplanerischen Begleitplänen**

Die Qualifikation zur Erfüllung der Berufsaufgabe erfordert den Erwerb von Grundkompetenzen zu jedem der genannten Aufgabenbereiche, wenn auch dies - je nach Studienausrichtung - in unterschiedlicher Breite möglich ist.

Die spätere Berufstätigkeit stützt sich auf die Säulen der erworbenen Kompetenz.

b) Ausbildungsanforderungen aus der erforderlichen Berufs-Fähigkeit

Das Studium muss die volle Berufsbefähigung sicherstellen.

Die Berufsbefähigung wird erworben durch die Aneignung von Methoden und Techniken sowie durch die Einübung gestalterischer Fähigkeiten in folgenden Bereichen.

- A.1 Planung und Entwerfen
- A.2 Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau
- B allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Gartenkunst/Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie
- C.1 Ingenieurwissenschaften, Technik (Bodenmechanik, Landschaftsbau und Bautechnik)
- C.2 Naturwissenschaften (Botanik, Bodenkunde, Zoologie, Klima, Ökologie)
- C.3 Baubetrieb und Planungsmanagement; Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien
- D. Darstellung und Gestaltung

(siehe Tabelle „Mindestanforderungen an das Hochschulstudium als Grundlage für die Eintragung“)

Die Aneignung von Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken soll zur Berufsfähigkeit in jeder der Berufsaufgaben führen und auf die möglichen Felder der beruflichen Tätigkeit vorbereiten.

c) Ausbildungsanforderungen aus den beruflichen Tätigkeitsfeldern

Landschaftsarchitekten/innen arbeiten in unterschiedlichen Aufgabenbereichen bzw. Tätigkeitsfeldern. Sie tragen eine wesentliche Verantwortung für den Zustand unserer natürlichen Lebensgrundlagen und deren Wechselspiel mit sozialer und gebauter Umwelt.

Der Praxis wird die Ausbildung dadurch gerecht, dass sich die verschiedenen "Segmente" der später möglichen Berufstätigkeit, wenn auch unterschiedlich gewichtet, im Studienplan widerspiegeln. Landschaftsarchitekten/innen sollen während des Studiums auf die Kerngebiete der Tätigkeit vorbereitet werden. Hierzu gehört:

- die Planung von Freianlagen,
- die Landschafts- und Umweltplanungen
- Landschaftsentwicklung und Umweltgutachten
- die städtebauliche Planung innerhalb der Fachrichtung,
- die Projektentwicklung und -vorbereitung,
- Projektüberwachung und -betreuung.

Die Freiraumplanung in Stadt und Landschaft sowie Umweltplanung nehmen dabei eine Schlüsselstellung ein.

Tätigkeitsfelder in der Landschaftsarchitektur sind:

Planungen nach gesetzlichen Vorgaben ("formelle" Planungen).

- Raumplanungen, Landesplanungen, Regionalplanungen, Raumordnungsverfahren, Raumverträglichkeitsprüfungen
- Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung, Vorhaben- und Erschließungsplanung, Beteiligungsverfahren
- Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und -entwicklungskonzepte
- Landschaftsplanerische Fachbeiträge zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanung
- Landschafts- und Grünordnungspläne zu Bauleitplanverfahren
- Regionale Entwicklungskonzepte, kommunale und interkommunale Strukturstudien
- Gemeinde- und fachübergreifende ländliche Struktur- und Entwicklungsanalysen
- Revitalisierung von Sonderflächen, Industrie- und Siedlungsbrachen, großräumige Landschaftssanierung

Entwicklungsplanungen und Studien ("informelle" Planungen)

- Stadtentwicklungsplanungen, städtebauliche Rahmenplanung
- Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanungen
- Beiträge zur ländlichen Strukturentwicklung,

Machbarkeitsstudien

- Gestaltungskonzepte zu öffentlichen Räumen und zum privaten Wohnumfeld
- Leitpläne für Sportstätten und Freizeitanlagen, Kleingärten, Ferienhausgebiete
- Beiträge zur Tourismusplanung
- Stadtsanierung und -entwicklung
- Ortsbildsatzungen
- Machbarkeitsstudien für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
- Fördermittelberatung für die öffentliche Hand und Investoren
- Grünkonzepte für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete, Entwicklung von Grünstrukturen
- Siedlungsökologische Konzepte (z.B. Regenwasserversickerung, Regenwasser-Retention, Entsiegelung)

Freiraumplanungen (objektbezogene Planungen)

- Hausgärten, Innenhöfe, Wintergärten und Innenraumbegrünungen, Dach- und Fassadenbegrünungen
- Freiraumplanung im Zusammenhang mit Wohnungsbau, für Industrie, Gewerbe und öffentliche Gebäude (Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Universitäten)
- Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Sanierung und Rekonstruktion von Grünanlagen
- Fußgängerzonen, Plätze, Promenaden, verkehrsberuhigte Bereiche, Parkplätze
- Öffentliche Parkanlagen und Grünflächen (Stadtparks, Friedhöfe, Kinderspielplätze)
- Nichtöffentliche Straßen, Straßenbegleitgrün
- Ausstellungsparks, Gartenschauen
- Freizeitparks und Golfplätze
- Anlagen für Winter-, Motor-, Wasser-, Reit- und Radsport, sowie für Trendsportarten
- Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Campingplätze, Freibäder, Strände, Seeufer
- Planung von Rad- und Fußwanderwegen sowie Lehrpfaden
- Naturerlebnisräume
- Kleingartenanlagen

Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation

- Landschaftsplanerische Fachbeiträge
- Umweltverträglichkeitsstudien zu Projekten, Plänen und Programmen,
- FFH -Verträglichkeitsprüfungen und Umwelterheblichkeitsprüfungen

- Umweltberichte
- Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Fachplanungen und Bauvorhaben
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach Eingriffsregelung,
- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- Aufbau und Fortschreibung von Flächenpool, Ökokonto und Ausgleichskataster
- Pflege- und Entwicklungsplanung, Naturschutzmanagement, z. B. FFH-Managementpläne
- Gewässerentwicklung und -renaturierung, Auenschutz
- Konzepte zu Hochwasser- und Grundwasserschutz
- Abbau- und Rekultivierungsplanungen
- Biotopkartierung und -entwicklung, Biotopverbundsysteme
- Schutzgebietsplanung, Unterschutzstellungsverfahren, Schutzverordnungen
- Forschungsarbeiten zu Umwelt- und Naturschutz

Gartendenkmalpflege

- Dokumentation und Inventarisierung historischer Gärten und Parkanlagen
- Konzepte zur Instandsetzung und Wiederherstellung historischer Gärten
- Sanierung von Parkarchitekturen und Wasseranlagen
- Pflanzplanungen nach historischem Vorbild und Regenerierung historischer Pflanzungen
- Parkpflegewerke

Weitere Tätigkeiten (Projektleitung, Projektsteuerung, Moderation, Gutachten, Wettbewerbe, Forschung und Lehre)

- Steuerung von Bauabläufen, Kosten und Terminen
- Konfliktmanagement
- Projekt- und Verfahrensmanagement
- Baustellenlogistik, Sicherheits- und Gesundheitskoordination für Baustellen (SiGePlan)
- Beratung zu Baustandards und Materialien sowie umweltschonenden Technologien
- Facility - Management für Unterhalt und Pflege von Grünflächen
- Vorbereitung, Ausschreibung und Betreuung von Wettbewerben,
- Trägerschaft und Verfahrensbetreuung von öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren
- Bürgerbeteiligung, Moderation von Partizipationsprojekten, Verfahrensbetreuung in der Bauleitplanung
- Mediation, Konfliktvermeidung und Schlichtung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Visualisierung, Dokumentation
- Organisation und Präsentation berufsständischer Arbeit bei Fachtagungen, Ausstellungen und Messen
- Moderation öffentlicher und privater Veranstaltungen, Fachtagungen und Seminare, Fachvorträge
- Auslobung und Vorprüfung von Wettbewerben
- Fachpreisrichter
- Fachgutachten

3. Drei Säulen zur Berufsbefähigung

Die Vielfalt des Berufsbildes „Landschaftsarchitekt/in“ und die Ausbildungsanforderungen, die sich daraus ergeben, stellen sich durch die drei zuvor beschriebenen Teilprofile dar:

- a) die gesetzlichen Berufsaufgaben
- b) die erforderlichen Grundfähigkeiten zur Ausübung des Berufes (Berufs-Fähigkeiten)
- c) und die möglichen Tätigkeitsfelder in der Berufspraxis.

Zwischen den Teilprofilen ergeben sich Wechselbeziehungen, sie überschneiden sich und sind miteinander verflochten.

Die drei „Säulen“ zur Berufsbefähigung		
Berufsaufgabe notwendige Grundkompetenzen	Berufs-Fähigkeiten anzueignende Methoden und Techniken	Berufstätigkeit mögliche Tätigkeitsfelder
gestaltende Planung von Freianlagen und Landschaften	Planung und Entwerfen	Planungen nach gesetzlichen Vorgaben („formelle“ Planung)
technische Planung von Freianlagen und Landschaften	Darstellung und Gestaltung	Entwicklungsplanungen und Studien („informelle“ Pla- nung)
wirtschaftliche Planung von Freianlagen und Landschaften	Landschafts- und Regionalpla- nung, Städtebau	Machbarkeitsstudien
soziale Planung von Freianlagen und Landschaften	allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie u. Architekturtheorie	Freiraumplanungen (objektbezogene Planungen)
ökologische Planung von Freianlagen und Landschaften	Ingenieurwissenschaften, Technik	Landschaftsplanung, Natur- schutz, Kompensation
städtebauliche Einbindung von Freianlagen und Landschap- ten	Naturwissenschaften	Gartendenkmalpflege
Koordinierung, Betreuung der Planung und Durchführung von Freianlagen und Landschaften	Baubetrieb und Planungsmana- gement Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien	Projektsteuerung
Fachgutachten, Umweltverträ- glichkeitsstudien und landschafts- planerische Begleitpläne		Moderation, Gutachten, Wettbewerbe
↓	↓	↓
Anforderungen an die Studieninhalte aus den gesetzlich fixierten prinzipiel- len Berufsaufgaben	Anforderungen an die Stu- dieninhalte aus der erforderli- chen Grundfähigkeit der Be- rufsausübung	Anforderungen an die Stu- dieninhalte aus den mögli- chen Tätigkeitsfeldern in der Berufspraxis

Die "Säulen" symbolisieren die notwendigen Kompetenzbereiche bezogen auf die spezifischen Aufgabenstellungen der Fachrichtung Landschaftsarchitektur.

Die „Säulen“ können je nach Studienverlauf/Profil der Ausbildung in unterschiedlicher Breite (des Angebotes) vertreten sein.

Gleiches gilt für die notwendige Aneignung von Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, mit der das Studium die **Berufs-Fähigkeit** sicherstellt. Die durch "Schichten" versinnbildlichten Berufs-Fähigkeiten überlagern jede der Berufsaufgaben und werden mehr oder weniger in allen Tätigkeitsfeldern der späteren Berufspraxis benötigt.

Die als „Schichten“ gekennzeichneten, aus einer Vielzahl von möglichen Tätigkeiten zusammengesetzten **Tätigkeitsfelder** können einzeln, zu mehreren oder insgesamt Schwerpunkte der späteren **Berufstätigkeit** werden und sich auf jede der prinzipiellen Berufsaufgaben erstrecken. Zudem werden in jeder der „Schichten“ die notwendigen Grundkompetenzen zur Berufsaufgabe und die Berufs-Fähigkeiten - wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht - verlangt:

4. Gegliederte Lehrinhalte / Fachinhalte

a) Leitlinien

Die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur, die bei einigen Hochschulen und Studiengängen noch mit den Begriffen Gartenarchitektur, Landschaftsplanung oder Landespflege bezeichnet wird, soll zu einer Tätigkeit in Landschaftspflege und Naturschutz, in der Freiraumplanung, der Gartendenkmalpflege oder im Landschaftsbau befähigen. Sie soll ermöglichen, dass die Absolventen nach einer Praxiszeit von 2 - 3 Jahren, je nach den Vorschriften der Architekten-/Baukammergesetze, in die Architektenliste der für sie zuständigen Architektenkammer als Landschaftsarchitekt bzw. Garten- und Landschaftsarchitekt eingetragen werden können. Dies muss nicht bei jedem Studienangebot bzw. jeder Vertiefungsrichtung der Fall sein. Es ist aber anzustreben, dass ein den Anforderungen der Architektenkammern und den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten der EFLA entsprechendes Kernangebot verfügbar ist und von den Studierenden gewählt werden kann.

Entsprechend der EFLA - Kriterien von 1998 wird ein 4-jähriges Vollzeitstudium als Mindestanforderung für anzuerkennende Ausbildungsprogramme der Landschaftsarchitektur genannt.

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Ausbildung der Landschaftsarchitekten/innen insofern eine besondere Stellung ein, als sie auf einen durch die Architektengesetze der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet, der auch von internationalen Standards geprägt ist, die denjenigen der Fachrichtung Architektur gleichgestellt werden können.

Dies sind in Analogie zur Fachrichtung Architektur europaweit:

- die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie), insbesondere Abschnitt 8

und weltweit:

- die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education

Diese sind Grundlage für die Äquivalenzverhandlungen der WTO.

Unter Betrachtung dieser Regelwerke und der international üblichen Standards im Fach Landschaftsarchitektur ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung:

- Die Studiendauer beträgt 5 Jahre, mindestens jedoch 4 Jahre im Vollzeitstudium an einer Hochschule. Studienabschlüsse unterhalb der Mindeststudiendauer von 4 Jahren führen nicht zu einer Berufsqualifikation, die zur Führung des Titels Landschaftsarchitekt/in berechtigt.
- Studiengänge unterhalb der Mindeststudiendauer werden bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen wie jeder andere Ausbildungsabschluss behandelt, der nicht den Regelvoraussetzungen zur Eintragung als Landschaftsarchitekt/in entspricht.

b) Internationale Dimension der Architekturausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder von Landschaftsarchitekten/innen schafft neue Potentiale, aber auch neue Probleme. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen auf politische und wirtschaftliche Entwicklungen und weitere Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld beeinflussen derzeit die Diskussion über die Studienziele und Studieninhalte und wirken sich erheblich auf die Eintragungsfähigkeit zum Landschaftsarchitekten aus.

Die gegenseitige europaweite und internationale Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Architekten gefördert werden muss.

(in ähnlicher Formulierung auch zu finden in „Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur“ - ASAP)

c) Ausbildungsziele

Die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten/in soll Studierende auf ihre beruflichen Aufgaben in der Gesellschaft vorbereiten. Anzustreben ist eine Profilierung des Landschaftsarchitekturstudiums, die sowohl kreativ-gestalterische, als auch naturwissenschaftlich-technische, planerische und gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Aspekte umfasst. Dies erfordert eine breit angelegte, querschnittsorientierte Ausbildung, die auf natürliche und vom Menschen beeinflusste Wirkprozesse reflektiert.

Die übergeordneten Ausbildungsziele, um den Landschaftsarchitekten auf diese Aufgaben vorzubereiten, sind:

- Förderung der Fähigkeiten, im städtischen Gefüge und in ländlich geprägten Räumen nach den Ansprüchen des Menschen und unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe zu planen, zu gestalten und zu pflegen.
- Vermittlung technischer und wissenschaftlicher sowie wirtschaftlicher und sozialer Grundlagen, die dazu befähigen, die Folgen und die durch Planung und Gestaltung beabsichtigte Entwicklung einzuschätzen, Pläne umzusetzen und Projekte durchzuführen.
- Den Ablauf eigener Projekte zu gestalten, in interdisziplinären Teams zu arbeiten, die Leitung disziplinübergreifender Arbeitsgruppen zu übernehmen und Planungsprozesse zu lenken (Mediation und Moderation).
- Förderung von Fähigkeiten, im Ausland Planungsaufgaben zu übernehmen.
- Planungstheorie, Anwendung unterschiedlicher Planungsmethoden.

d) Ausbildungsinhalte

(Quelle: „Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur“ - ASAP)

Kriterien zur Bewertung der Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte müssen den berufsspezifischen und den allgemeinen Anforderungen an die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten entsprechen - siehe hierzu das „3-Säulen-Modell“.

Berufsspezifische Fachkenntnisse und Kompetenz

- Entwurf und Gestaltung in Landschafts-, Freiraum- und Objektplanung:
 - projektbezogene Entwurfsarbeiten
 - räumliche Gestaltung
 - effektive, zielgerichtete Arbeitsweisen
 - Anwendung unterschiedlicher Analyse- und Planungsmethoden
 - sicherer Umgang mit den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen.

- Grundkenntnisse der Entwicklung urbaner und ländlicher Freiräume unter Berücksichtigung ökonomischer Vorgaben in der Auseinandersetzung mit:
 - kostengünstigen Bauweisen,
 - Pflegemaßnahmen und –kosten,
 - Monitoring und Managementkonzepten.
- Umgang in Landschafts-, Freiraum- und Objektplanungen mit:
 - den Nutzungsansprüchen des Menschen,
 - den biotischen und abiotischen Naturpotentialen,
 - dem Landschafts- und Stadtbild, bzw. den Grundlagen der Landschaftsästhetik,
 - dem kulturhistorischen Erbe (Kulturlandschaften, Denkmalschutz, Parkpflegewerke).
- Anwendung technischer und ingenieurbioologischer Verfahrensweisen, z.B.:
 - Ausführungs- und Detailplanung, insbesondere auch Pflanzenverwendung
 - Materialkunde,
 - Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung.
- Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, insbesondere aus:
 - Naturschutzrecht, Umweltrecht
 - Planungsrecht, Baurecht
 - Vertragsrecht (BGB, HOAI, VOB, usw.).

Praxisbezug

- Praktisch-handwerkliche Erfahrungen vor Studienbeginn erforderlich, insbesondere auch Kenntnisse eines Grundsortiments an Pflanzen und Tieren,
- Umsetzung theoretischer Grundlagen in praxisorientierter Planung unter Beachtung ökonomischer Randbedingungen und soziologischer Aspekte,
- Umgang mit der hohen Komplexität von Planungsprozessen, Vermittlung praktischer Erfahrungen,
- In den Ablauf des Studiums integrierte Praxistätigkeiten in Büros aus dem späteren Tätigkeitsfeld.

Soziale Kompetenz

- Kompetenz bei der Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte,
- Lösung von Aufgaben und Problemen im Team (Teamfähigkeit),
- Leitung von Fachämtern, Arbeitsgruppen oder Abteilungen, Planungsbüros, Ausführungsbetrieben,
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Selbsteinschätzung, Anwendung eigener Beurteilungskriterien,
- Kritikfähigkeit: sich kritischen Reaktionen stellen können und über diese reflektieren,
- Konfliktmanagement: Vermitteln zwischen mehreren Parteien, Verhandeln im beruflichen Kontext (Moderation und Mediation),
- Kompetenz bei der Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte.

Präsentation, Moderation, Mediation

- Vermittlung von Planungsinhalten gegenüber Fachleuten (Planer, Ausführende, Ämter),
- Vermittlung von Planungsinhalten gegenüber Nicht-Fachleuten (Bauherren, Öffentlichkeit),
- Planen im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext,
- Vermitteln zwischen den Ansprüchen (z.B. einer Planung) mehrerer Interessengruppen, Verhandeln im beruflichen Kontext.

5. Berufspraktische Tätigkeit

Die nach erfolgreichem Studienabschluss für die Eintragung und Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt/in nach den Architekten-/Baukammergesetzen der deutschen Bundesländer erforderliche berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung eines Landschaftsarchitekten und deren Inhalte bleiben von diesem

Leitfaden unberührt. Erst nachdem die berufspraktische Tätigkeit abgeleistet ist, kann anschließend – nach förmlicher Aufnahme und Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten - die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt geführt werden. Die Dauer dieser Tätigkeit beträgt zwei bzw. drei Jahre.

Die Umsetzung des theoretisch vermittelten Wissens unter Einbeziehung der realen, durch die Praxis bedingten Gegebenheiten, ist ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zur Berufsbefähigung. Hierzu dient die berufliche Praxis nach dem Studium. Diese sichert das in einer Orientierungs-, Grundlagen- und Vertiefungsphase erworbene Wissen. Eine berufsbegleitende, auf den Praxisbezug hinarbeitende, in einigen Bundesländern gelenkte Weiterbildung ergänzt die berufspraktische Tätigkeit. Mit einer solchen Untermauerung des theoretischen Wissens in der Praxiszeit vor der Eintragung wird später dem Auftraggeber die Gewähr geboten, dass der Architekt einen Mindeststandard an Berufsqualifikation aufweist.

6. Bewertung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Eintragung

Zur Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten ist eine Beurteilung erforderlich, ob das jeweils absolvierte Hochschulstudium die **qualitativen und quantitativen Anforderungen** zur Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten erfüllt. Abgeleitet sind diese

- aus der prinzipiellen, rechtlich festgelegten Berufsaufgabe,
- aus der notwendigen Berufs-Fähigkeit und
- aus den beruflichen Tätigkeitsfeldern

Die qualitativen Anforderungen an die Ausbildungsvoraussetzungen für die Eintragung ergeben sich aus diesem „**Leitfaden Berufsqualifikation der Landschaftsarchitekten/innen**“.

Die quantitative Bewertung erfolgt durch die „**Mindestanforderungen an das Hochschulstudium als Grundlage für die Eintragung**“.

Hier ist zu beachten, dass die quantitative Betrachtung von Studieninhalten nach Creditpunkten (ECT) allein nur ein näherungsweise Bild von Qualität und Erfolg der Ausbildung ergeben kann. Sie ist stets auf Übereinstimmung mit der qualitativen Betrachtung - siehe Leitfaden - zu prüfen.

Tabelle „Mindestanforderungen an das Hochschulstudium als Grundlage für die Eintragung“ - siehe Anlage

Mindestanforderungen an das Hochschulstudium der Landschaftsarchitektur als Grundlage für die Eintragung in die Architektenliste; Stand 21.07.2006

Modulgruppen	Feingliederung	Fächerkanon - nicht abschließend	Vorgabe Credits (minimal)	davon mindestens	Inhaltliche Anforderungen in Analogie zur EU-Architektenrichtlinie Art. 3 bzw. Berufsankennungsrichtlinie Art. 46	
A. Planung und Entwerfen	A.1 Planung und Entwerfen	Grundlagen der Landschaftsarchitektur	61	20	1. die Fähigkeit zu landschaftsarchitektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird 5. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Freianlagen sowie zwischen Freianlagen und Landschaft und Verständnis der Notwendigkeit, die Natur mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen 7. Verständnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben	
		Entwurfsmethodik				
		Projekt				
		Freiraumplanung				
	A.2 Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau	Landschaftsplanung		6		4. angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken
		Städtebau				
B. Allgemeinwissenschaften	B.2 Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	Regionalplanung	2	2	2. angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Landschaftsarchitektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften 6. Verständnis des Landschaftsarchitekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	
		Landschaftspflege / -entwicklung				
		Geschichte der Gartenbaukunst				
		Gartendenkmalpflege				
		Soziologie				
		Grundlagen der Architekturtheorie				
C. Natur- und Technikwissenschaften	C.1 Ingenieurwissenschaften, Technik	Politikwissenschaft	39	6	8. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung 9. angemessene Kenntnis der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge und Technologien, die für die Schaffung und den Erhalt funktionierender Freiräume und Landschaften erforderlich sind 10. die erforderlichen Fähigkeiten, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer einer Feianlage innerhalb der durch Kostenfaktor und Rechtsvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen 11. angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung	
		Fremdsprachen				
		Bodenmechanik				
		Technik der Landschaftsarchitektur				
	C.2 Naturwissenschaften	Landschaftsbau		32		
		Bautechnik				
		Botanik				
		Bodenkunde				
	C.3 Betrieb u. Planungsmanagement	Zoologie		8		8
Klimatologie						
Ökologie						
Datenverarbeitung						
Vermessungskunde / Bauaufnahme						
Vegetationsmanagement						
D. Darstellung und Gestaltung		Forstwirtschaft	6	6	3. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der landschaftsarchitektonischen Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken	
		BWL, VWL				
		Kostenplanung				
		Recht, Verwaltungskunde				
		Gestaltungsgrundlagen				
		Darstellende Geometrie				
		Freihandzeichnen u. Malen				
E. Projektvertiefung / Thesis	E.1 Wahlfächer	zwangend aus Modulgruppe A. bis D.	51	51	Studienleistungen mit Bezug zu Punkt 1. bis 11. der Richtlinie	
	E.2 Schwerpunktbildung	Modulgruppe A. (Plan./Entw.) und/oder	13	13		
		Modulgruppe C. (Nat./Tech.wissensch.)				
E.3 Projektvertiefung, Thesis		Verknüpfung oben stehender Themen:	60	60		
		betreute Praxisphase				
		Vertiefungsprojekt				
		Abschlussarbeit				
Summe Credits			240			